

Hahnsche Buchhandlung

HANNOVER.

Gegründet 1792.

Postscheck-Konto: Hannover 345.
Fernsprecher 345.

Hannover, den 24. März 1923.
Leinstraße 32.

Herrn

Geh.Ober-Reg.Rat Prof.Dr. K e h r ,

B e r l i n .

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Ihren Brief vom 17.d.M. habe ich der Fa. Friedr. Culemann, hier, zur Rückäusserung übergeben und darauf beifolgendes Schreiben, ^{erhalten} das Sie mir nach Vorlage bei der Plenarversammlung freundlichst zurückgeben wollen. Wenn ich auch die Forderungen der Fa. für übertrieben hoch halte, so kann ich doch nicht verhehlen, dass sie in der Sache vollständig recht hat. Die force majeure lässt sich wohl während der Kriegsjahre allenfalls verteidigen, nicht aber noch fünf Jahre nachher. Die erhöhten Kosten für die Korrektur fallen nach § 12 des V.G. dem Verfasser zu, worauf sinngemäss auch die Verzögerung der Korrekturen Anwendung zu finden hätte. Ausserdem würde auch § 30 den Rücktritt des Verlegers vom Vertrage und Schadenersatz zubilligen. Wegen der Kosten des stehenden Satzes ist z.B. zuletzt vor einem halben Jahr aufmerksam gemacht worden, ohne dass die Bearbeiter die Arbeit (die Arbeit) wesentlich gefördert hätten. Auf alle Fälle ist ein derartiges Hinausziehen der Korrekturen ein unbilliges Verlangen gegen Verlag wie Druckerei, und würde kein Gerichtshof sich dieser Einsicht verschliessen können. Der Verlag hat bisher in entgegenkommender Weise von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht. Wenn aber die Druckerei die Anerkennung ihrer Forderung auf Grund der Usance im Buchdruckgewerbe er-